

Kleine Anfrage Luzius Theiler (GaP): Streichung der Jahresendzulage für Sozialhilfeempfangende: Schmürzeln bei den Armen?

Die Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger bekamen kürzlich vom Sozialdienst der Stadt Bern ein Schreiben mit der Mitteilung, dass die bisher ausgerichtete Jahresendzulage von Fr. 100.00 (für Einzelpersonen) abgeschafft wurde. Stattdessen wird auf die Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung bei der Ausrichtung eines familiären Festes oder für religiöse Anlässe gemäss kantonalem Sozialhilfegesetz verwiesen.

1. Bei der Jahresendzulage handelte es sich um einen bedingungslos ausbezahlten Zustupf an die am Jahresende besonders hohen Lebenskosten. Die erwähnte kantonale Unterstützung hingegen ist an ein Gesuch mit Begründung und Nachweis gebunden, was viele Berechtigte abschrecken wird. Ist der Gemeinderat nicht auch der Auffassung, dass beide Formen der Unterstützung an die wirtschaftlich schwächste Stadtbewohnerschaft nebeneinander Berechtigung hat?
2. Ist der Gemeinderat bereit, die bedingungslose Jahresendzulage nächstes Jahr wieder auszuzahlen und in Anbetracht der momentan guten finanziellen Situation der Stadt mindestens zu verdoppeln?

Bern, 14. November 2019

Erstunterzeichnende: Luzius Theiler

Mitunterzeichnende: -

Antwort des Gemeinderats

Vorausschickend ist festzuhalten, dass diese Praxisänderung aufgrund von kantonalen Vorgaben stattfand. Hintergrund bildet die Haltung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion, GEF, wonach sie die sogenannte «Jahresendzulage» nicht (mehr) zum Lastenausgleich zulässt. Der Gemeinderat bedauert diese Praxisänderung, die dazu führte, dass die Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz, BKSE, die als Empfehlung ausgestaltete Handbuchregelung «Familiäre und religiöse Anlässe» überarbeitete. Demnach umfasst der Grundbedarf für den Lebensunterhalt grundsätzlich auch Kosten für Feste und Feierlichkeiten (z.B. kleine Geschenke). Der Klientel muss aber die soziale Integration, d.h. die Teilnahme am sozialen Leben, möglich sein. Um dies sicherzustellen, können die Sozialdienste für spezielle und einmalige familiäre Feste oder religiöse Anlässe aller Art und aller Religionen Beiträge im Rahmen von Höchstsätzen an die Klientel ausrichten. Pro unterstützte Person können maximal Fr. 100.00, zusätzlich Fr. 50.00 für jede weitere unterstützte Person in der gleichen Unterstützungseinheit, maximal aber Fr. 300.00 je Familie und Kalenderjahr ausgerichtet werden. Die Handbuchregelung ist von der Sozialhilfekommission der Stadt Bern verbindlich erklärt worden.¹

Zu Frage 1:

Ziel des Gemeinderats ist es, dass sich die finanzielle Situation der Sozialhilfebeziehenden durch die neuen Vorgaben nicht verschlechtert. Demzufolge gehen die fallführenden Personen des städtischen Sozialdiensts die Frage der Ausrichtung von zusätzlichen Leistungen für familiäre oder religiöse Anlässe aktiv und unbürokratisch an. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass für die meisten Personen und Familien gegen Jahresende besondere Aufwendungen anfallen. Der

¹ <https://www.bern.ch/themen/gesundheits-und-soziales/sozialhilfe/unterstuetzungsrichtlinien-sozialhilfe>

Gemeinderat erachtet es als wichtig, dass auch Bedürftige in der Sozialhilfe die Fest- und Feiertage angemessen begehen können.

Zu Frage 2:

Da die Ausgaben für eine generelle Jahresendzulage nicht mehr dem kantonalen Lastenausgleich zugeführt werden können, lehnt es der Gemeinderat ab, zur alten Praxis zurückzukehren und allen Sozialhilfebeziehenden eine Jahresendzulage auszurichten. Ansonsten würden für die Stadt Bern bei einer Beibehaltung der bisherigen Praxis jährliche Kosten von rund Fr. 350 000.00, bei einer Verdoppelung der Leistungen sogar Fr. 700 000.00, entstehen, die von der Stadt alleine zu tragen wären. Mit der Übernahme der BKSE-Regelung bleiben die entsprechenden Aufwendungen lastenausgleichsberechtigt, so dass für die Stadt Bern keine alleine zu tragenden Kosten anfallen.

Bern, 11. Dezember 2019

Der Gemeinderat